

Fragen zum Datenschutz

Beitrag von „Morse“ vom 31. Dezember 2017 01:24

Die Lage in B.-W. scheint mir eindeutig - würde mich wundern, wenn sie sich von anderen Bundesländern sehr unterscheidet:

"Datenschutz an öffentlichen Schulen

Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2014

[...]

2.6 Personenbezogene Daten von Lehrkräften dürfen im Internet und Intranet, in Filmen oder Druckwerken veröffentlicht werden, **soweit eine schriftliche oder elektronische Einwilligung der betroffenen Person vorliegt**. Eine Veröffentlichung der Daten für eine dienstliche Erreichbarkeit der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters und deren Stellvertreterin beziehungsweise deren Stellvertreter ist als dienstlich erforderlich und somit auch ohne deren Einwilligung als zulässig anzusehen.

Eine wirksame Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet liegt nur dann vor, wenn die Betroffenen vor Erteilung der Einwilligung über die Risiken einer solchen Veröffentlichung aufgeklärt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung der im Internet veröffentlichten personenbezogenen Daten in keiner Weise einzugrenzen ist, dass auf diese Daten weltweit, auch über Suchmaschinen, zugegriffen werden kann und sie Bestandteil von Datensammlungen von Internetnutzern sein oder mit Daten aus anderen Zusammenhängen verknüpft werden können."